

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1837

18 (18.1.1837) Bekanntmachung

Bekanntmachung.

Bei uns hat so eben die Presse verlassen:

Populäre Gesetzeskunde

vom

Kanzleirath Rinzinger.

Dieses gemeinnützige Werk enthält auf 479 Seiten, groß Oktav, eine systematische, leicht faßliche Darstellung der badischen Gesetzgebung mit Anfügung von erläuternden Bemerkungen, Sprüchwörtern und Formularen für alle gewöhnlich vorkommenden Rechtsgeschäfte.

Es verbreitet sich dieses Buch namentlich:

- 1) Ueber die Entstehung der Staaten, über die verschiedenen Regierungsformen und insbesondere über die Verfassung des badischen Staates, mit vollständiger Bearbeitung der Verfassungs-Urkunde;
- 2) über das ganze Landrecht — in so ferne dessen Bestimmungen die am häufigsten wiederkehrenden Verhältnisse des bürgerlichen Lebens zum Gegenstande haben — und zwar namentlich über den Genuß und Verlust der bürgerlichen Rechte; — über die ehelichen und pflegschaftlichen Verhältnisse; — über Besitz und Eigenthum; — über das Erbrecht; — über Schenkungen und Testamente; — über Verträge, insbesondere Heirathsverträge; — über die Gütergemeinschaft; — über den Kauf-, Tausch-, Bestand-, Gesellschafts-, Darlehens- und Auftrags-Vertrag; — über das Vorzugs- und Unterpfandsrecht; — über den Gerichtszugriff und die Klassifikation der Gläubiger in einer Sant; — über die Verjährung; — über den Handelsstand und dessen Geschäfte; — über Handelsgesellschaften, Wechsel- und Waarenmäkler, Kommissionäre, Spediteure und Wechselgeschäfte; — über das Zahlungsunvermögen der Handelsleute und deren Wiederbefähigung; — über den Handel überhaupt. — Hierbei werden die mit dem Landrechte in Verbindung stehenden Spezialgesetze, namentlich die Gesinde- oder Dienstboten-Ordnung, ferner das Gesetz über Viehmängel und deren Gewährung, das Gesetz über das Ausloosungsrecht vollständig; die übrigen das Civilrecht berührenden Partikulargesetze hingegen, z. B. die Prozeßordnung, die Pflegschaftsordnung u. s. w. in planmäßiger Bearbeitung mitgetheilt.
- 3) Dem Handelsrechte, als Anhang zum Landrechte, namentlich dem Wechselrechte, hat der Verfasser eine vorzügliche Aufmerksamkeit durch dessen vollständige Behandlung und die Beifügung von mehreren Wechselformularen gewidmet. Auch des freien Handels mit Vieh, Wein und Früchten, nicht minder des Rothhandels, nämlich der Mäklerei, Viehmäklerei, des Hausirhandels, des Trödel- und Leihhandels geschieht hier Erwähnung.
- 4) Aus dem peinlichen Rechte sind die Hauptverbrechen mit den darauf gesetzten Strafen mitgetheilt.
- 5) Die Schulanstalten, und zwar die Volks- oder Elementar-Schulen, die höheren Bürgerschulen, die Gewerbs- und Industrie-Schulen; die polytechnische Schule; die Organisation des Schulwesens überhaupt haben dort ihre geeignete Berücksichtigung gefunden.

6) Endlich ist die Stellung und der Geschäftskreis aller öffentlichen Behörden planmäßig angegeben, und zwar jener der Bürgermeister und der Gemeinderäthe; — der Stadt- und Bezirksämter, insbesondere der Stadt- und Polizeidirektion zu Karlsruhe; — der Amtsrevisorate; — der Physikate, insbesondere des Stadtphysikats und des Polizeiarztes zu Karlsruhe; — der Dekanate; — der Kreisregierungen; — des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten mit der ihm untergeordneten Oberpostdirektion; — des Justizministeriums mit den ihm untergeordneten Hofgerichten und dem Oberhofgerichte; — des Ministeriums des Innern mit der ihm untergeordneten katholischen und evangelischen Kirchensektion, ferner mit der unter ihr stehenden Forstpolizeidirektion — nebst den ihr untergeordneten Forstbehörden —, Sanitäts-Commission, Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues, Gendarmerie-Corps, Landgestüts-Commission, General-Wittwen- und Brandkasse, Oberrath der Israeliten u. s. w.; — des Kriegsministeriums; — des Finanzministeriums mit den ihm untergeordneten Centralkassen, ferner mit der unter ihm stehenden Direktion der Forstdomänen und Bergwerke, Hofdomänenkammer, Steuerdirektion, Zolldirektion, Baudirektion mit ihren untergeordneten Behörden; — der Oberrechnungs-Kammer und der Oberrechnungs-Commission.

7) Es bedarf kaum der Bemerkung, daß die oben angeführten Gesetzesquellen nicht bloß abgedruckt, sondern planmäßig und mit besonderer Rücksicht auf alle Diejenigen bearbeitet sind, welche zwar vermöge ihres Berufes keine Gesetzkundigen sind, denen aber die Kenntniß der hier erörterten, gesetzlichen Vorschriften in mancher Hinsicht nothwendig und nützlich ist. —

Der Preis für ein Exemplar ist bis zum 15. März d. J. 2 fl. 12 kr.; von diesem Tage an wird er auf 2 fl. 42 kr. erhöht. Auf zehn Exemplare wird ein eilftes frei gegeben, wenn der Betrag für erstere entweder an den Verfasser oder das unterzeichnete Cabinet portofrei eingeschickt wird. Bestellungen können nur portofrei angenommen werden.

Karlsruhe, im Januar 1837.

Cabinet für Literatur, Kunst und Musik.